Landtag Brandenburg

Drucksache 5/9251

5. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3582 der Abgeordneten Ursula Nonnemacher Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/9062

Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages – Umsetzung durch das Land Brandenburg im Bereich Verfassungsschutz

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3582 vom 15.05.2014:

Nach dem Bekanntwerden der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) hat der 17. Deutsche Bundestag zur Aufklärung der Hintergründe und Zusammenhänge am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dieser legte am 22. August 2013 seinen Abschlussbericht vor. Neben den erarbeiteten Erkenntnissen zum NSU und zum Umgang der Sicherheitsbehörden bei der Strafverfolgung enthält der einstimmig beschlossene Bericht u. a. 47 gemeinsam getragene Schlussfolgerungen und Empfehlungen aller Fraktionen zu notwendigen Maßnahmen bei Polizei, Justiz, Verfassungsschutz und den Vertrauens- und Gewährspersonen der Sicherheitsbehörden.

Hieraus ergeben sich zahlreiche Fragen zur Umsetzung der Empfehlungen durch den Bund und die Länder.

Ich frage die Landesregierung:

- a) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass soweit beim Verfassungsschutz Erkenntnisse über Straf- und Gewalttaten mit politisch rechts motiviertem, rechtsterroristischem bzw. allgemein menschenfeindlichem sowie rassistischem Hintergrund anfallen – dieses Wissen an die zuständigen Polizei- und Justizbehörden weitergegeben wird?
 - b) Nach welchen rechtlichen Grundlagen und dienstlichen Vorschriften richtet sich diese Weitergabe im Einzelnen?
- 2. Gab es Überlegungen, auf den Einsatz von sog. V-Leuten zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Wie gewährleistet die Landesregierung die Verankerung von Wissen um neonazistische Politikangebote, Aktionsformen, Akteure und Strukturzusammenhänge sowie die Themenkomplexe Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sowie Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Rassismus, in der Aus- und Fortbildung für den Verfassungsschutz? Welche Berücksichtigung finden dabei die NSU-Ermittlungen sowie deren im Abschlussbericht aufgezeigte Defizite?

Datum des Eingangs: 19.06.2014 / Ausgegeben: 24.06.2014

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

- a) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass soweit beim Verfassungsschutz Erkenntnisse über Straf- und Gewalttaten mit politisch rechts motiviertem, rechtsterroristischem bzw. allgemein menschenfeindlichem sowie rassistischem Hintergrund anfallen – dieses Wissen an die zuständigen Polizei- und Justizbehörden weitergegeben wird?
- b) Nach welchen rechtlichen Grundlagen und dienstlichen Vorschriften richtet sich diese Weitergabe im Einzelnen?

zu Frage 1:

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist § 17 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (BbgVerfSchG). Danach übermittelt die Verfassungsschutzbehörde den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, der Polizei von sich aus die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich Nach § 17 Absatz 2 BbgVerfSchG darf die Polizei zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach § 17 Absatz 1 BbgVerfSchG die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 hinzuweisen, in der über die Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes entschieden wurde. In seinem Leitsatz 2 führt das Gericht aus, dass "Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Aus den Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt."

Frage 2:

Gab es Überlegungen, auf den Einsatz von sog. V-Leuten zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2:

Die Innenministerkonferenz und die ihr nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen haben sich im Zuge der Aufarbeitung der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) auch mit der Frage des Einsatzes von sogenannten V(Vertrauens)-Personen beschäftigt. In diesem Zusammenhang gab es auch Erörterungen zu Alternativen zum Einsatz menschlicher Quellen. Die Diskussionen führten zu dem im Kreise der Innenminister einvernehmlichen Ergebnis, dass der Einsatz von V-Personen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem auch künftig von Bedeutung ist. Mit Blick auf die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages gibt es noch keine abgeschlossene Meinungsbildung der Landesregierung zum künftigen Einsatz von V-Personen.

Frage 3:

Wie gewährleistet die Landesregierung die Verankerung von Wissen um neonazistische

Politikangebote, Aktionsformen, Akteure und Strukturzusammenhänge sowie die Themenkomplexe Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sowie Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Rassismus, in der Aus- und Fortbildung für den Verfassungsschutz? Welche Berücksichtigung finden dabei die NSU-Ermittlungen sowie deren im Abschlussbericht aufgezeigte Defizite?

zu Frage 3:

Die Innenministerkonferenz und die ihr nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen haben sich im Zuge der Aufarbeitung der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) auch mit dem Themenbereich "Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz" beschäftigt. Die in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen wie zum Beispiel die verstärkte Einstellung von Wissenschaftlern – vorbehaltlich der aktuellen Haushalts- und Stellensituation -, die neu geschaffene verbindliche Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung an der Akademie für Verfassungsschutz, fortlaufende Qualifizierung/Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Durchführung von Hospitationen Personaltauschmaßnahmen haben ihren Niederschlag auch in der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg gefunden. Hinzuweisen ist insbesondere auch auf regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den seitens der Akademie für Verfassungsschutz angebotenen Fortbildungsveranstaltungen. Die Akademie für Verfassungsschutz ist bestrebt, durch gezielte Maßnahmen eine Stärkung und erhöhte Nutzung der wissenschaftlichen Analysekompetenz zu erzielen, deren Mehrwert letztlich zum Nutzen der Lehrgangsteilnehmer einfließen soll.